



GARTENORDNUNG

1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens der Stadt Augsburg und dem Stadtverband Haunstetten überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Verbandsmitglieder als Unterpächter weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter (im Folgenden immer: Verpächter = Zwischenpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.
- f) Die Pachten, Beiträge und sonstige Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere **zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient**. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze **ohne Koniferen**) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gemäß §3 BKleingG auch das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterwiesen (Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege).

- e) Zur Erholungsnutzung zählen: Die Laube, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie Pergolen, Sichtschutzwände, Wasserbecken, Wege, Plätze, etc.
- f) Für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung sowie den Anteil des Obst- und Gemüsebaus an der gärtnerischen Nutzung werden folgende Prozentsätze festgelegt: gärtnerische Nutzung mehr als 50%, dabei Obst und Gemüsebau mehr als 25%, Erholung weniger als 50%.
- g) Die einzelnen Kulturen sollen keine Monokulturen sein. Sie sollen vielfältig angelegt werden.
- h) Der Anbau von Nutzhanf (Cannabis) ist im Sinne des KCanG – Artikel 1 – Kapitel 3, § 9 (Anbau) und § 10 (Jugendschutz) in sämtlichen Anlagen des Vereins untersagt.

3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.
- b) Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des **Zwischenpachtvertrages** und dieser **Gartenordnung** verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen, etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.
- c) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit **Genehmigung** des Verpächters zulässig.
- d) Der an die Parzelle angrenzende Weg (**Stichweg**) und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün ist von jedem Unterpächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu pflegen und Instandzuhalten. Dies umfasst auch das Räumen der Wege im Winter.
- e) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (z.B. größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

4. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit kann in Art und Umfang vom Verein festgesetzt werden entweder vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder von der Mitgliederversammlung direkt.
- c) Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den **Weisungen** des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.

- d) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
- e) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 21 der Gartenordnung.
- f) Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. (z.B. wegen zu hohem Alter oder Krankheit). Stattdessen sind Ersatzpersonen erlaubt.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und der gewerbsmäßige Handel mit (z.B. Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern etc.) ist nicht gestattet.
- e) **Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.** Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

6. Gartenlaube

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, dem Bebauungsplan sowie dem sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- b) Sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Typenpläne für Lauben vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.
- c) Der Unterpächter ist zum Einholen einer erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet, für unseren Verband bei der „Unteren Wasserrechtsbehörde“ über die Vorstandschaft unseres Verbandes.
- d) Mit der Genehmigung einer Gartenlaube sind folgende Auflagen verbunden: **Aktuelle Baubeschreibung vom Oktober 2002.**

- e) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit **Genehmigung des Verpächters und der unteren Wasserrechtsbehörde** vorgenommen werden.
- f) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.
- g) Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau von baulichen Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters sowie der Genehmigung der Unteren Wasserrechtsbehörde und nach den von der Stadt Augsburg genehmigten Bauplänen gestattet.
Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.

7. Ver- und Entsorgung der Laube

- a) Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.
- b) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern. zur Versorgung der Laube.
- c) **Nicht Sichtbare mobile Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen** dürfen in den Gartenparzellen **für den Gebrauch an Wochenenden errichtet werden.**
- d) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

8. Sonstige bauliche Anlagen

- a) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen: **Sichtschutzwände** und Kleintierställe. Diese baulichen Anlagen werden, sofern unzulässig erstellt, bei der Übergabe nicht bewertet und müssen entfernt werden.
- b) Zulässig sind folgende baulichen Anlagen: Pergolen, gemauerte Grills, **sowie Gewächshäuser (Normalgröße: ca. 4 – 5,5m²)**. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der **vorherigen Genehmigung** durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- c) Zeitweise zulässig sind folgende bauliche Anlagen: **Partyzelte** bis **max. 3 Tage**.
- d) Aufgrund der Trinkwasserschutzverordnung der Stadt Augsburg dürfen keine Teiche angelegt werden.
- e) Die Kleingärtnerische Nutzung ist Grundlage für die Bepflanzung, d. h. je 1/3 der Fläche soll als Zier-, Wohn- und Freizeitgarten gestaltet werden.
- f) Kinderspielgeräte in normaler und üblicher Größe dürfen genehmigungsfrei aufgestellt werden. Die Versicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Gartenpächter. Die erlaubten Größen sind in den Schaukästen des Vereines als Vergleichsbeispiel ausgehängt.

9. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von **mehr als 4,0m** erreichen können, dürfen **nicht gepflanzt** werden, außerdem werden Altbestände nicht bewertet.
- b) **Nadelgehölze (Koniferen)** sind verboten.
- c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- d) Hecken als Grenzbepflanzung sind zulässig zwischen den Parzellen 0,80 m, sonst 1,5 m Höhe.
- e) Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden.
- f) Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,5 m , für Beerenobststammformen 1,0 m betragen.

10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Verpächters verändert werden.
- b) Einfriedungen an der Gartengrenze sind mit Pflanzen vorzunehmen.
- c) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedarf der vorherigen Genehmigung des Verpächters. Unter sichtbehindernden Einfriedungen werden verstanden: (Holzelemente, verkleidete Pergolen, Sichtschutzwände etc.)
- d) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Zäune bis zu einer Höhe von 1 m sind erlaubt.

11. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz.
- c) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „**Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig**“ versehen sind.
- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
- e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- f) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- g) Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur **bienenungefährliche** Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- h) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.
- i) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.

- j) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an **Sonn- und Feiertagen** sowie bei heißer Witterung **nicht gestattet**.
- k) Für das Entsorgen eigenem Baum- und Strauchschnittes ist jeder Pächter **selbst** verantwortlich.

12. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- e) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.
- f) Das **Verunreinigen** der angrenzenden Bäche ist **strengstens verboten**. Nichtbeachtung lässt sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses folgen.

13. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die **nicht** aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren.
- d) Der Kompost ist so weit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- e) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- f) Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbarem Platz einzurichten (bzw. ist durch eine Sichtschutzbepflanzung abzuschirmen). Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen.
- g) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.
- h) Abfälle, die mit schädlichen Pilzen befallen sind, z.B. Feuerrostbrand oder ähnliches, sind aus dem Garten zu entfernen und über den Hausmüll zu entsorgen. Dadurch wird die Ausbreitung des Befalls verhindert.

14. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst einen Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang September.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten sowie die Schaffung von Biotopen wie Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.

15. Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Beispiele: Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Garten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Beispiele: Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. ständige Belästigungen durch Hundebellen) kann das Mitbringen eines Haustieres untersagt werden.
- c) Hunde sind in der Kleingartenanlage grundsätzlich an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

16. Verkehr

- a) Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich.
- b) Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Unterpächter nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet.
- c) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.
- d) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.
- e) Das Radfahren ist nur auf den Hauptwegen der Anlagen erlaubt. Aber nicht in den Stichwegen.
- f) Es sind die Bestimmungen der allgemeinen Verkehrsordnung und Beschilderung zu beachten.
- g) Um ungehindert die hinteren Parzellen zu erreichen, ist das Abstellen von Fahrrädern, Mofas u. ä. in den Stichwegen nicht gestattet.

17. Ruhe und Ordnung

- a) Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.

- b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:
 - täglich zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr,
 - am Abend ab 20.00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen ganztätig, in den Sommermonaten soll unnötiger Baulärm vermieden werden
 siehe auch Lärmschutzverordnung der Stadt
- c) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren wie (Rasenmäher, Häcksler etc.) sind nicht gestattet. Ausgenommen von dem Verbot sind motorbetriebene Aggregate, die zur Durchführung der Gemeinschaftsarbeit benötigt werden.
- d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

18. Bewertung bei Pächterwechsel

- a) Im Falle der **freiwilligen Aufgabe** oder der **Kündigung** des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Unterpächter zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten **verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner**.
- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen bzw. einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger fällig.
- d) **Kann der Kleingarten nach Kündigung** des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen **nicht weiter verpachtet werden**, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, **die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen** oder gegen eine **geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen**. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsent-schädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung.
- e) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung **nicht bewertet** und müssen vor der Übergabe des Gartens entfernt werden. Sichtschutzwände, Koniferen, Folienhäuser, Tomatenhäuser, bewegliche Komposter u. Regentonnen, Sandkästen etc., Folienhäuser, Tomatenhäuser, bewegliche Komposter + Regentonnen **können** jedoch vom Nachpächter privat abgelöst werden. Das heißt: Keine Schätzung des gesamten Gartens einschließlich Laube, erfolgt dann, wenn fehlende kleingärtnerische Nutzung festgestellt wird.
- f) Die Anwesenheit des Pächters sollte bei der Schätzung gewährleistet sein.

- g) Kann der Kleingarten zum Zeitpunkt der Gartenübergabe durch den Verpächter (Verein) aufgrund der Höhe der privat zur verhandelnden Ablösesumme für Privatgegenstände nicht unmittelbar übergeben werden, hat der Vorpächter sämtliche Privatgegenstände (z.B. Werkzeuge, Markisen, Fahnenmaste, Grill, Pflanzgefäße etc.) ab diesem Zeitpunkt, innerhalb einer Frist von 4 Wochen aus dem Garten zu entfernen. Sämtliche zu entfernende Gegenstände müssen schriftlich erfasst werden. Bei der darauffolgenden Abnahme durch die Vorstandschaft erfolgt die Kontrolle, ob sämtliche Gegenstände entfernt wurden. In dieser Zeit verbleiben die Schlüssel beim Vorpächter und dem Verein. Die laut der Gartenschätzung ermittelte Ablösesumme verbleibt bis zur endgültigen Übergabe des Gartens auf dem Konto des Vereins. Sollte eine Räumung durch den Vorpächter nicht möglich sein, wird seitens des Vereins eine Firma für die Räumung beauftragt. Die Kosten hierfür sind vom Vorpächter zu tragen. Gleiches gilt für die weitere Pflege des Gartens während dieser Frist. Sollten hier Mängel entstehen, wird der Aufwand für die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt der Schätzung dem Vorpächter in Rechnung gestellt. Nach endgültiger Klärung werden die Schlüssel dem Nachpächter übergeben und die Ablösesumme laut Schätzung, abzüglich der Schätzkosten von 85€ dem Vorpächter überwiesen

19. Neubau von Lauben

Bei Neubau von Lauben ist ein gebührenpflichtiger Antrag an das Grün Amt der Stadt Augsburg – Untere Wasserrechtsbehörde über die Vorstandschaft zu stellen. Erst nach deren Genehmigung kann mit dem Neubau begonnen werden. Das Abtragen von Erdoberflächen, dem Anlegen von Schächten oder Unterkellerung der Laube ist in Kleingärten aufgrund der Trinkwasserschutzverordnung strengstens verboten. **(Außer der Bodenplatte für die Gartenlaube - gemäß Vorgabe Grün Amt der Stadt Augsburg) .**

20. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung (auch in Abwesenheit des Pächters) die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Stadtverbandes zu melden.

21. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vereins als Vertreter des Verpächters eine Geldbuße in Höhe bis zu **100 €** verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt.

22. Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

23. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist in der Vorstandssitzung am 03. Juni 2026 neu überarbeitet und beschlossen worden.